

- c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Bewerber, deren Abschluss in der Gesamtnote schlechter als mit 2,2 bewertet ist und die die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 im Übrigen erfüllen, können zugelassen werden, wenn das Motivations schreiben oder der Lebenslauf eine besondere Eignung für den Masterstudiengang Molecular Nutrition erkennen lassen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
2. In § 7 Absatz 1 wird in der Aufzählung der Grundmodule nach Satz 2 die Angabe „Ernährungsmedizin I“ durch die Angabe „Molekulare Humanernährung“ und im Satz 3 das Wort „Ernährungsmedizin“ durch die Worte „Molekulare Humanernährung“ ersetzt.
3. § 8 Absatz 1 wird folgende Satz 4 angefügt:
„Zu den Möglichkeiten eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts beraten der studienverantwortliche Hochschullehrer und das Studien- und Prüfungsamt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zweite Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Molecular Life Science mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12 August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Molecular Life Science mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 590), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 06/2012, S. 228). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 8. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 2 erhält folgende Fassung

„§ 2 Zugangs und Zulassungsvoraussetzungen

„(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder an einer anderen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule im In- und Ausland in einem Studiengang in den Fächern Biologie, Molekularbiologie, Biochemie oder in einem verwandten Studiengang, der, vorbehaltlich der Regelung in § 2b Abs. 2, in der Gesamtnote mit mindestens 2,0 oder besser bewertet worden ist. Bei Abschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung unter Beachtung von Äquivalenzvereinbarungen sowie Kooperationsvereinbarungen durch den Auswahlausschuss. Eine Gleichwertigkeit ist i. d. Regel gegeben, wenn der Hochschulabschluss dem Ausbildungsniveau einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes entspricht.

(2) Die Zulassung zum Studium setzt die fachliche Befähigung der Bewerber voraus. Diese erfordert fachspezifische Leistungen in einem der beteiligten Fächer insbesondere im Bereich "Molecular Life Sciences" (z.B. molekulare Genetik, molekulare Entwicklungsbiologie, molekulare Zellbiologie oder äquivalente Leistungen in einem verwandten Fach) in einem Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten (oder äquivalente Leistungen), die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. Eine Zulassung mit Auflagen bezüglich nachträglich zu erwerbender Qualifikationen ist in Ausnahmefällen möglich.

(3) Gute Englischkenntnisse sind unverzichtbar und werden vorausgesetzt.

(4) Die Motivation für das Studium soll durch ein maximal zweiseitiges Bewerbungsschreiben zum Ausdruck gebracht werden.

(5) Ein detaillierter Lebenslauf einschließlich bereits vorhandener Publikationen oder Arbeiten an wissenschaftlichen Institutionen, die nicht Bestandteil der bisherigen Prüfungsleistung sind, soll beigelegt werden.“

2. Nach § 2 werden die folgenden §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a Zulassungsantrag

Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 1 oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes (ausweislich der Dokumentation von mindestens 120 Leistungspunkten in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium oder äquivalente Leistungen),
- b) Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren von fachspezifischen Leistungen in einem der beteiligten Fächer (oder äquivalenten Leistungen in einem anderen Fach) im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten gemäß § 2 Abs. 2,
- c) Motivationsschreiben zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums gemäß § 2 Abs. 4,
- d) detaillierter Lebenslauf einschließlich weiteren fachspezifischen Leistungen,
- e) Schulabgangszeugnis.

§ 2b
Zulassung

(1) Der Masterauswahlausschuss trifft seine Auswahl aus den vorliegenden Bewerbungen auf Basis der folgenden Kriterien: Zum Studium zugelassen werden Bewerber, wenn sie die in § 2 formulierten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Bei Nichtvorliegen einer Abschlussnote für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss kann die Zulassung unter Vorbehalt im Hinblick auf den zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierten Leistungsstand erfolgen.

(2) Bewerber, deren Abschluss in der Gesamtnote schlechter als mit 2,0, jedoch mindestens mit 2,7 bewertet ist (im internationalen Vergleich) und die die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen in Hinsicht auf ihre fachliche Breite für „Molecular Life Sciences“ besonders gut erfüllen, können zugelassen werden, wenn das Motivations schreiben oder der Lebenslauf eine besondere Eignung für den Masterstudiengang „Molecular Life Sciences“ erkennen lassen. Die Entscheidung trifft der Masterprüfungsausschuss.“

3. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und erwünscht“ gestrichen.
4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Zur Ergänzung des Studiums kann ein Studienaufenthalt im Ausland sinnvoll sein.“
 - b) Folgender Satz 4 wird angefügt:
„Zu den Möglichkeiten eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts beraten der studienangverantwortliche Hochschullehrer und das Studien- und Prüfungsamt.“
5. § 10 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Zulassung zum Aufbaumodul setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines Grundmoduls des 1. Studienjahres, die Zulassung zum Vertiefungsmodul sowie zum Projektmodul den erfolgreichen Abschluss von zwei Grundmodulen und zwei Aufbaumodulen des 1. Studienjahres voraus.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena